

# STADT NORDEN

<b>Sitzungsvorlage</b>	Wahlperiode	<b>Beschluss-Nr:</b>	<b>Status</b>
	2016 - 2021	<b>0597/2018/1.1</b>	öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Sparkassenzweckverband Aurich-Norden, Änderung der Satzung der Sparkasse			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
04.09.2018	Beteiligungsausschuss		öffentlich
12.09.2018	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
18.09.2018	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b>		<b><u>Organisationseinheit:</u></b>	
EStR Eilers / Herr Wilberts		Finanzen	

**Beschlussvorschlag:**

**Weisung des Rates an die Vertreter der Verbandsversammlung:**

1. Die Satzung der Sparkasse wird gemäß § 6 Nr. 5 der Verbandsordnung dahingehend geändert, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder in § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse von drei auf zwei Mitglieder mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 reduziert wird.
2. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in seiner gleichzeitigen Funktion als Geschäftsführer des Zweckverbandes wird gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden der Auftrag erteilt, die weiteren Schritte für eine Satzungsänderung in die Wege zu leiten. Dabei ist zu beachten, dass auch weiterhin eine adäquate Verhinderungsververtretung für den Vorstand sichergestellt wird.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

## Sach- und Rechtslage:

I.

### **Sparkassenzweckverband Aurich-Norden**

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland“. An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4 Personen entsendet.

II.

### **Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit**

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1 NKomZG). In der Verbandsordnung ist über gesetzlich vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die Verbandsordnung vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

Das Verfahren der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der Verbandsordnung ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 4 NKomZG) und der Verbandsversammlung nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der Verbandsversammlung durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

**Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG).** Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der Verbandsversammlung.

III.

### **Änderung der Satzung der Sparkasse**

Die Sparkasse Aurich-Norden hat den Bürgermeister mit Schreiben vom 22.06.2018 informiert, dass Anpassungen der Satzung in den §§ 5 und 13 durchgeführt werden sollen.

Demnach hat der Verwaltungsrat der Sparkasse Aurich-Norden diesen Anpassungen in seiner Sitzung am 05.06.2018 bereits zugestimmt.

Der seit dem 15.12.2007 mit drei Mitgliedern besetzte Vorstand der Sparkasse soll mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 um eine Vorstandsposition auf zwei Vorstandsmitglieder reduziert werden.

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Sparkassendirektor Carlo Grün zum 30.09.2019 soll vor dem Hintergrund nicht auszuschließender Strukturveränderungen in der hiesigen Sparkassenlandschaft die Anzahl der Vorstandspositionen reduziert werden. In Niedersachsen erfolgt eine Besetzung der Vorstände mit drei Vorstandsmitgliedern regelmäßig erst ab einem Bilanzvolumen von ca. vier Milliarden Euro.

Eine Genehmigungspflicht durch die Sparkassenaufsicht gemäß § 6 Abs. 3 NSpG ist nicht erforderlich, da die Reduktion des Vorstandes keine Abweichung von der Mustersatzung darstelle. Gleichwohl ist die Reduktion mit der Sparkassenaufsichtsbehörde im Niedersächsischen Finanzministerium in Hannover abzustimmen.

Die Stadt Norden ist in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland wie folgt vertreten:

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Vertreter/in</b>
1. CDU/ZoB	Wolfgang Sikken	Johannes Wallow
2. SPD	Theo Wimberg	Bettina Behnke
3. FDP	Jürgen Heckrodt	Keven Janssen
	Heiko Schmelzle	

Die Stadt Norden legt die Änderungen in der Satzung der Sparkasse entsprechend seiner Zuständigkeit gemäß § 58 NKomVG dem Rat in seiner öffentlichen Sitzung zur Beschlussfassung vor.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland soll am 25. September 2018 über die Satzungsänderungen beschließen.

#### **Anlagen:**

Schreiben der Sparkasse Aurich-Norden vom 21. Juni 2018  
Verwaltungsratsbeschluss der Sparkasse Aurich-Norden vom 05.06.2018  
Entwurf der geänderten Satzung für die Sparkasse Aurich-Norden